

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1627/2024

Verantwortung: Lochmann, Tanja

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2025

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	08.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 3 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2025.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Einsparung 560€ Sachmittel	Mehrerträge von 22.524 € Gesamtaufkommen ca. 88.000 €		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) KTR 611001			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung zur Erhebung der Hundesteuer ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Die nähere Ausgestaltung der Hundesteuer, insbesondere der Steuersatz, sowie die Steuerermäßigungen und -befreiungen bleiben satzungsrechtlich den Gemeinden überlassen.

Die aktuelle Satzung zur Erhebung der Hundesteuer wurde vom Gemeinderat am 19.09.2012, mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen. Damals wurden keine Steuern angepasst, sondern lediglich die Kampfhundesteuer eingeführt. Mit der aktualisierten Fassung sollen nun neben Gebührenerhöhungen auch einige Regelungen angepasst werden. Beide Punkte wurde bereits vom Gemeinderat in der Haushaltsklausur 2022 angeregt und sollen nun zum neuen Haushalt umgesetzt werden.

Eine Regelung in dieser Satzung beinhaltete, dass für jeden Hund, der im Gemeindegebiet gehalten wird, eine Hundesteuermarke ausgegeben wird. Diese Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Die Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre zeigt nunmehr, dass die Ausgabe von Hundesteuermarken keinen sinnhaften Zweck mehr erfüllt, der in einem adäquaten Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Zum einen mussten alle 2 Jahre die entsprechenden Marken am jeweiligen Hundesteuerbescheid händisch dazugefügt werden. Zum anderen wurde bei Verlust einer Hundesteuermarke ein Kostenersatz in Höhe von 5,00 € fällig und es musste eine neue Marke vergeben werden. Ebenfalls können so Sachmittel über 560 € eingespart werden.

Als Anregung zur Aufnahme in die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer wurde die Steuerbefreiung von Assistenzhunden an die Verwaltung herangetragen. Hier sollen nur die Assistenzhunde befreit werden, die unter die Voraussetzungen des § 12 e Abs. 3 Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) fallen.

Der Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Als Nachweis dient eine erfolgreich abgelegte Prüfung. Der Assistenzhund lebt dauerhaft mit dem Menschen zusammen.

Die Verwaltung hat dieser Anregung entsprochen und im Satzungsentwurf in § 6 (Steuerbefreiungen) unter Absatz 3 hinzugefügt.

Als weitere Anregung zur Aufnahme der Steuerbefreiung sind Nachsuchehunde und Therapiehunde bei der Verwaltung eingegangen. Nachsuchehunde dienen zur Nachsuche bei Wildunfällen, Such-, Drück- und Treibjagden. Die Therapiehunde werden von den verantwortlichen Therapeuten/Pädagogen stundenweise in Ihrer Tätigkeit eingesetzt. Die Verwaltung hat sich gegen die Aufnahme von Nachsuchehunde und Therapiehunde entschieden, da der Halter mit diesen Hunden Einnahmen erzielt.

Bereits seit der Euroumstellung beträgt die Hundesteuer in Karlsbad für den Ersthund 66,00 € und für den zweiten und jeden weiteren Hund 99,00 €, weshalb die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze anstrebt.

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 90 € bzw. 120 €, sowie auch eine Anpassung bei den Kampfhunden und der Zwingersteuer. Bei dieser soll im Vergleich zur bisherigen Satzungsregelung die Zwingersteuer auf den 1,5-fachen Satz der Hundesteuer angehoben werden. Dieser Steuersatz gilt für die Haltung von bis zu 5 Hunden eines Zwingers. Obwohl auch dies eine gewerbliche Haltung ist wurde dies bisher nicht mit einem über einen Hund hinausgehenden Satz berücksichtigt.

In Anlage 1 sind die Steuersätze der umliegenden Städte und Gemeinden aufgeführt, sowie der Vorschlag der neuen Steuersätze ab dem 01.01.2025

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Übersicht der Hundesteuer der umliegenden Gemeinden

Anlage 2: Neufassung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2025 im Änderungsmodus

Anlage 3: Neufassung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2025 – Entwurf
-